



Landesverband Sächsischer Angler e.V.  
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden

# Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung tritt in Kraft

Stand: 08.03.2021

## GESCHÄFTSSTELLE

Dresden  
08.03.2021  
E-Mail  
info@landesanglerverband-sachsen.de

Am vergangenen Freitag wurde für Sachsen eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Diese gilt vom **08.03.2021 bis 31.03.2021**.

Die neue Verordnung vom 05. März 2021 ist mit 25 Seiten Textteil und 21 Seiten Begründung die wohl komplexeste Sächsische Corona-Schutzverordnung, die es bisher gab.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Wir empfehlen die Informationen auf der offiziellen Seite des Freistaates Sachsen sowie die öffentlichen Medien stets im Auge zu behalten.

Auch uns Verbänden fällt es schwer, die Inhalte kurz und bündig in einer noch verständlichen Art und Weise zusammenzufassen. Daher werden wir ausschließlich zu den wichtigsten Änderungen zum bisherigen Stand ausführen, die für uns Angler von Belang sind.

## Wichtige Neuerungen für Mitgliedsvereine + Angler gegenüber der vorherigen Verordnung:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum oder im privaten Bereich darf nun mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes erfolgen, solange insgesamt nicht mehr als fünf Personen zusammen sind. Kinder unter 15 Jahren bleiben bei der Gesamtzahl unberücksichtigt. Somit können auch Treffen im kleinen Rahmen und besonders das Angeln im engsten Freundes- und Familienkreis etwas einfacher stattfinden.

Geschäftsstelle  
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden  
Telefon  
0351 4222570  
Telefax  
0351 4275114  
E-Mail  
info@landesanglerverband-sachsen.de  
Präsident  
Friedrich Richter  
Geschäftsführer  
Jens Felix  
[www.landesanglerverband-sachsen.de](http://www.landesanglerverband-sachsen.de)

- Eine 15-Kilometerbeschränkung und die nächtliche Ausgangssperre gibt es laut der neuen Corona-Schutzverordnung nicht mehr. Diese Regelung verschafft erst einmal Freiraum, um auch in weiter entfernten Regionen Sachsens angeln gehen zu können oder sein Ehrenamt auszuüben. Allerdings können die kommunalen Behörden in Regionen mit sehr hohen Inzidenzwerten begrenzende Maßnahmen treffen, bis hin zu erneuten Ausgangssperren. Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt sind die Landkreise bzw. Städte verpflichtet verschärfende Regelungen kurzfristig wieder einzuführen.
- Es gibt Staffelungen bei 7-Tage-Inzidenzwerten von 35, 50 und 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, nach denen Handlungen und auch Öffnungen von Angeboten erlaubt bzw. wieder verboten werden.

Die stetige Dynamik innerhalb des Infektionsgeschehen und damit verbundene Lockerungen oder Einschränkungen machen es unmöglich, pauschale Aussagen zu treffen. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, sich regelmäßig und stets tagesaktuell über die geltenden Regelungen im Freistaat Sachsen sowie im jeweiligen Landkreis / in der kreisfreien Stadt zu informieren.

**Hilfreiche Links zum Thema:**

<https://www.coronavirus.sachsen.de/wir-gegen-corona-8251.html>

<https://www.mdr.de/sachsen/corona-regeln-schutz-verordnung-maerz-100.html>